

## Teilnahmebedingungen

### Rücktritt

Der Rücktritt muss gegenüber der VWA Baden schriftlich erklärt werden. Erfolgt ein Rücktritt bis zu zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn, entfällt die Teilnahmegebühr. Geht die Mitteilung über einen Rücktritt später als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der VWA Baden ein, stellt diese den entstandenen Aufwand - in der Regel 80% der Teilnahmegebühr - in Rechnung. Alternativ besteht die Möglichkeit, einen Gutschein in Höhe von 30 % der Teilnahmegebühr zu erhalten und diesen zu einem späteren Zeitpunkt bei der Anmeldung zu einem Seminar der VWA Baden einzulösen.

Im Übrigen bleibt bei Nichtteilnahme ohne vorherigen Rücktritt der Anspruch auf die volle Seminargebühr bestehen.

Wir bitten um Verständnis, dass wir uns die Absage von Seminaren, z. B. bei Verhinderung eines Dozenten oder zu geringer Teilnehmerzahl, vorbehalten müssen.

In diesem Fall erstattet die Akademie umgehend die gezahlte Teilnehmergebühr. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

## Weitere Seminare 2019 (Auszug)

- **Evaluierung NKHR – Aktueller Stand**  
15.05.2019, Sem.- Nr.: 2019-57002K
- **Haushaltsgliederung, Haushaltsplanung und Haushaltsausgleich nach dem NKHR**  
20.05.2019, Sem.- Nr.: 2019-57045K
- **Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen im NKHR**  
Bilanzielle und buchhalterische Abbildung im NKHR  
Für Kämmerereien, Rechnungsprüfungsämter, Bauabteilungen  
01.07.2019, Sem.- Nr.: 2019-57037K
- **Zyklus: Haushaltsplanung – Bewirtschaftung - Jahresabschluss**  
Anhand ausgewählter Geschäftsvorfälle  
16. – 17.09.2019, Sem.- Nr.: 2019-57034K
- **Erschließungsmaßnahmen und gesetzliche Umlegungen im NKHR**  
Bilanzielle und buchhalterische Abbildung im NKHR  
11.11.2019, Sem.- Nr.: 2019-57038K
- **Haushaltsbewirtschaftung und doppelte Buchführung**  
27.11.2019, Sem.- Nr.: 2019-57022K

### Zur Vertiefung

- **Forum 1: Eröffnungsbilanz**  
**Vertiefung und Klärung offener Fragen**  
18.11.2019, Sem.- Nr. 2019-57062K
- **Forum 2: Laufende Bilanzierung**  
**Vertiefung und Klärung offener Fragen**  
02.12.2019, Sem.- Nr. 2019-57063K



Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie  
Baden in Karlsruhe

## Finanz- und Kommunalwirtschaft



## SEMINAR

### Die Bewertung des Vermögens – Teil 2

- Erstmalige Bewertung des Infrastrukturvermögens

Karlsruhe  
02. Dezember 2019  
Seminarnummer: 2019-57021K

## Die Bewertung des Vermögens – Teil 2

### Zielgruppe

Mitarbeiter/innen, die mit der laufenden Bewertung beauftragt sind (auch technisches Personal) sowie das bei der Durchführung der Erstbewertung eingesetzte Personal.

### Zum Programm

Im Rahmen des neuen kommunalen Haushaltsrechts ist eine vollständige und einheitliche Vermögensbewertung gefordert. Hierzu sind in einer Eröffnungsbilanz alle Werte darzustellen.

Eine Besonderheit stellt dabei die erstmalige Bewertung des Infrastrukturvermögens nach § 62 Doppik-GemHVO dar. Im Gegensatz zum Vermögen der kostenrechnenden Einrichtungen wurden große Teile des Infrastrukturvermögens, besonders die Straßen und Grünanlagen, noch nie bewertet und müssen nun, um den entsprechenden Werteverzehr darzustellen, in die Eröffnungsbilanz einfließen.

Der Seminarinhalt ist auf die Regelungen der neuen GemHVO abgestimmt. Außerdem sind die aktuellen Ergebnisse der landesweiten Arbeitsgemeinschaft Bilanzierung, unter Beteiligung der kommunalen Landesverbände und der Gemeindeprüfungsanstalt, eingearbeitet. Das Seminar soll Ihnen geeignete Hinweise und Instrumente an die Hand geben, die Ihnen die erstmalige Bewertung und die Buchungen bei Erneuerungsmaßnahmen in der Infrastruktur erleichtern.

### Hinweis

Der Besuch des Seminars „Die Bewertung des Vermögens Teil 1 - Vermögensbewertung und Bilanzierung (einschließlich Eröffnungsbilanz)“ wird empfohlen. Dieses Seminar findet am 30.10.2019 unter der Sem.- Nr.: 2019-57018K bei der VWA Baden in Karlsruhe statt.

## Programm, 02.12.2019

- Was sind die rechtlichen und kaufmännischen Grundlagen zur Bewertung des Infrastrukturvermögens?
- Bewertung der Straßen, ihrer Grundstücke und Ausstattung; Umgang mit Teilerneuerungen; was ist besonders zu beachten?
- Bewertung der Gewässer sowie der Grün-, Park- und Waldflächen
- Umgang mit dem Passivvermögen; Vereinfachungsregeln für den Altbestand
- Behandlung von Sonderfällen wie Investitionsförderung Dritter, Erschließungsgebiete, Erneuerungsmaßnahmen im laufenden Betrieb
- Abgrenzung von investiven und nicht investiven Erneuerungsmaßnahmen, Behandlung von Erneuerungsmaßnahmen im laufenden Betrieb

### Referent

**Dipl. Verw.wirt (FH) Günter Raber**

Leiter der Bauverwaltung,  
Tiefbauamt Stadt Karlsruhe

### Seminarzeiten

09.15 – 10.30 Uhr  
10.45 – 12.15 Uhr  
13.30 – 15.00 Uhr  
15.15 – 16.45 Uhr

## Veranstaltungsort/Teilnahmebedingungen

### Veranstaltungsort

VWA Baden, Studienhaus oder Studienforum, Kaiserallee 12 e, 76133 Karlsruhe (eine Anfahrtsskizze wird mit der Anmeldebestätigung zugesandt).

**Seminarrauminformationen finden Sie auf unseren Info-Ständern hinter den Eingangstüren.**

**Die Akademie ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln günstig zu erreichen:**

### vom Hauptbahnhof

bis Haltestelle „Yorckstraße“ mit der

- Straßenbahnlinie 2 in Richtung Z K M - Siemensallee (ca. 17 Min. ohne Umsteigen)

**Die Akademie liegt direkt gegenüber der Haltestelle Yorckstraße (neben der ARAL-Tankstelle)**

Parkmöglichkeiten bestehen im Hof des Studienhauses und in den Seitenstraßen.

### Anmeldungen

bitten wir schriftlich (per Post, Fax oder E-Mail) an die Geschäftsstelle der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Baden, Studienhaus, Kaiserallee 12 e, 76133 Karlsruhe, zu richten. Sie können sich auch online anmelden über [www.vwa-baden.de](http://www.vwa-baden.de) / Bildungsangebot / Seminare, Lehrgänge, Tagungen... / Detailprogramme.

☎ 07 21/98 55 0 – 17, ☎ 07 21/98 55 0 – 19

✉ [edith.schucker@vwa-baden.de](mailto:edith.schucker@vwa-baden.de)

🌐 [www.vwa-baden.de](http://www.vwa-baden.de)

**Organisation:** Frau Schucker, Herr Maurer

**Teilnahmegebühr: 243,00 €**

(inkl. Mittagessen)

Nach Eingang der Anmeldung erhalten Sie eine Anmeldebestätigung und eine Rechnung.

Die Akademie geht davon aus, dass die Anstellungskörperschaften den Teilnahmebetrag sowie die Reisekosten übernehmen (§ 23 Abs. 2 LRKG und VV).